OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551030/5/Kü/PW

Datum:
Linz, 12. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der X GmbH, X, X, vom 5. Dezember 2016 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. November 2016, GZ: N10-30-2014, betreffend Abweisung eines Fristverlängerungsantrages gemäß § 44 Abs. 1 und 3 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Bescheid vom 9. November 2016, GZ: N10-30-2014, den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 2. Mai 2016 auf Verlängerung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Juni 2014, GZ: N10-30-2014, festgesetzten und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Mai 2015 verlängerten Frist für die Fertigstellung der geländegestaltenden Maßnahme auf den Grundstücken Nr. X, X, X und X, KG N, Stadtgemeinde X, gemäß § 44 Abs. 1 und 3 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 abgewiesen.
Im Spruchpunkt II. dieses Bescheides wurde die Bf gemäß § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) verpflichtet, Kommissionsgebühren in Höhe von 40,80 Euro zu bezahlen.

Begründend wurde nach Darstellung des Verfahrensganges zusammenfassend festgehalten, dass die erneute Verlängerung der Frist für die Fertigstellung der Maßnahme nicht mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang gebracht werden könne. Dies deshalb, weil einerseits bereits ausreichend Zeit gewesen wäre, in der kaum Maßnahmen getätigt worden seien und andererseits, weil es aufgrund der zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Grundeigentümern und der Antragstellerin und der damit verbundenen faktischen Unmöglichkeit der Fertigstellung nur zu einer weiteren unnötigen Verzögerung für einen unbestimmt langen Zeitraum und zu einer unverhältnismäßigen Fortdauer einer gut einsichtigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen würde.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben werde. Begründend wurde festgehalten, dass die Stellungnahme des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz der Bf nicht zur Abgabe einer Stellungnahme zur Kenntnis gebracht worden sei, obwohl die belangte Behörde ihre Entscheidung überwiegend auf die Stellungnahme stütze.

Zudem habe die belangte Behörde im Ermittlungsverfahren nicht berücksichtigt, dass die Bf sehr wohl bereit sei, die beantragte geländegestaltende Maßnahme im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes durchzuführen. Darüber hinaus sei auch die Bf derzeit bemüht, eine außergerichtliche Einigung mit dem Grundeigentümer herbeizuführen und sei eine Fertigstellung faktisch nicht unmöglich.

Es sei auch nicht zutreffend, dass die existierende Geländekorrektur störend in Erscheinung trete, da die bisherigen Eingriffe bzw. Maßnahmen eher geringfügig gewesen seien. Die belangte Behörde habe den derzeitigen Zustand auch nicht in Augenschein genommen und könne daher auch nicht von einem störenden Erscheinungsbild ausgehen.

Da die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes weder gegenwärtig noch in der Zukunft beeinträchtigt seien, hätte die belangte Behörde dem Antrag vom 2. Mai 2016 stattgeben müssen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsverfahrensakt mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung berufenen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die im Antrag begehrte Fristverlängerung bis 31. Dezember 2016 bereits abgelaufen ist und daher eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

4.1. Folgender für die Entscheidung maßgeblicher Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid vom 4. Juni 2014, GZ: N10-30-2014, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land der Bf die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung einer geländegestaltenden Maßnahme auf den Grundstücken Nr. X, X, X und X, alle KG N, Stadtgemeinde X. In Auflagepunkt I.1. dieses Bescheides wurde die Fertigstellungsfrist für die beantragte Maßnahme mit 30. Juni 2015 festgesetzt.

Am 20. Mai 2015 beantragte die Bf die Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Maßnahme bis 30. Juni 2016. Mit Bescheid vom 28. Mai 2015, GZ: N10-30-2014, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land diesem Antrag stattgegeben und die Frist für die Fertigstellung der Maßnahme bis zum 30. Juni 2016 verlängert.

Mit Eingabe vom 2. Mai 2016 beantragte die Bf neuerlich die Verlängerung der First zum Abschluss der geländegestaltenden Maßnahme bis 31. Dezember 2016. Begründet wurde dies damit, dass es derzeit zwischen den Grundstückseigentümern und der Bf Meinungsverschiedenheiten gäbe und diese daher die Rekultivierung nicht fristgerecht fertigstellen könne.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens beauftragte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land den Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz mit der Beurteilung der Frage, ob aus naturschutzfachlicher Sicht eine Verlängerung der Frist bis zum 31. Dezember 2016 gerechtfertigt ist. In seiner Stellungnahme vom 23. September 2016 hält der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz fest, dass ein Zeitraum von 4. Juni 2014 bis 31. Dezember 2016 für das bewilligte

gegenständliche Vorhaben (Geländekorrektur) unangemessen ist. Eine Geländekorrektur dient der Angleichung von Geländeunebenheiten bzw. dem Geländeausgleich zum Zweck der besseren Bewirtschaftung. Die Unterbringung (Deponierung) von Bodenmaterial ist dabei zweitrangig. Bei Geländekorrekturen, die über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren andauern, ist davon auszugehen, dass es sich um eine Deponie handelt. Einschränkend muss dazu festgestellt werden, dass bei verspätetem Beginn der Arbeiten oder bei kleineren, wenig einsichtigen Geländekorrekturen Fristverlängerungen durchaus möglich und üblich sind, da in erster Linie der tatsächliche Eingriff in das Landschaftsbild relevant ist.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land der Bf die Stellungnahme des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 23. September 2016 und gab der Bf Gelegenheit, innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Das Schreiben wurde der Bf am 20. Oktober 2016 zugestellt. Eine Reaktion der Bf erfolgte nicht.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. November 2016 wurde der Antrag der Bf vom 2. Mai 2016 auf Verlängerung der Frist der geländegestaltenden Maßnahme bis 31. Dezember 2016 abgewiesen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den genannten Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land und dem schriftlichen Antrag der Bf vom 2. Mai 2016. Dem im Akt einliegenden Rückschein ist auch eindeutig zu entnehmen, dass die Ausführungen des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 23. September 2016 der Bf nachweislich am 20. Oktober 2016, mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme, zugestellt wurden. Eine Verletzung des Parteiengehörs - wie von der Bf in ihrem Beschwerdevorbringen behauptet - kann demnach nicht festgestellt werden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) lautet wie folgt:

„§ 44
Erlöschen von Bewilligungen und bescheidmäßigen Feststellungen

(1) Bewilligungen gemäß den §§ 14, 16 Abs. 3, 18 Abs. 1, 24 Abs. 3 und 25 Abs. 5 erlöschen mit Ablauf der Befristung, sonst

1. nach Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung, wenn innerhalb dieser Frist mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wurde, oder

2. im Fall, dass mit der Ausführung des Vorhabens innerhalb der dreijährigen Frist (Z 1) begonnen wird, wenn das Vorhaben binnen drei Jahren nach dem Beginn seiner Ausführung nicht vollendet wurde, oder
3. bei Vorhaben, die eine dauernde Gebrauchnahme in Form einer bestimmten Tätigkeit (z.B. Schotterentnahme) erlauben, nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung.

(2) Handelt es sich bei dem bewilligten Vorhaben um ein Bauvorhaben, für welches gemäß den Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 eine rechtskräftige Baubewilligung aufrecht oder eine Bauanzeige wirksam ist, so erlischt die naturschutzbehördliche Bewilligung erst mit dem Erlöschen der Baubewilligung (§ 38 Oö. Bauordnung 1994) bzw. der Bauanzeige (§ 25a Abs. 4 i.V.m. § 38 Oö. Bauordnung).

(3) Die im Abs. 1 genannte Frist kann verlängert werden, wenn darum vor deren Ablauf angesucht wird und dies mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang gebracht werden kann. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für Bescheide, mit denen eine bescheidmäßige Feststellung gemäß den §§ 9 oder 10 getroffen wird, sinngemäß."

2. Wie bereits oben festgehalten, hat im Fristverlängerungsverfahren der belangten Behörde eine Verletzung des Parteiengehörs entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht stattgefunden, zumal der Bf die Stellungnahme des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz nachweislich mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt wurde. Damit erübrigen sich weitere Ausführungen zu diesem Beschwerdepunkt.

3. Tatsache ist, dass die Bf mit ihrem Antrag vom 2. Mai 2016 rechtzeitig vor Ablauf der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Mai 2015 bereits verlängerten Frist, und zwar dem 30. Juni 2016, angesucht hat.

Gemäß § 44 Abs. 3 2. Satz Oö. NSchG 2001 bewirkt die rechtzeitige Antragstellung, dass der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt ist.

Dies bedeutet, dass bis zur Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich über die vorliegende Beschwerde der Ablauf der im Bescheid vom 28. Mai 2015 festgesetzten Frist gehemmt ist und damit die Fertigstellungsfrist bis zu dem im gegenständlichen Antrag genannten Datum, 31. Dezember 2016, nicht abgelaufen ist. Erst mit rechtskräftiger Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die eingebrachte Beschwerde gegen die abweisende Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land endet im Sinne des § 44 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 die Frist für den Abschluss der geländegestaltenden Maßnahme.

Diese Sachlage bedeutet, dass im Rahmen des Beschwerdeverfahrens de facto dem Fristverlängerungsantrag der Bf entsprochen wurde. In einem antragsbedürftigen Verwaltungsverfahren wird der Gegenstand des Verfahrens ausschließlich durch den Inhalt des Antrages bestimmt. Da der Antrag auf Fristverlängerung mit 31. Dezember 2016 begrenzt ist, der Ablauf der Frist aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Fristverlängerungsantrag gehemmt ist, ist der Gegenstand des Verwaltungsverfahrens obsolet und daher eine gesonderte Entscheidung über diesen Antrag mangels Zeitablauf auch nicht mehr zu treffen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Bf durch die Abweisung ihres Fristverlängerungsantrages in Zusammenschau mit der Bestimmung des § 44 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 nicht in ihren Rechten verletzt ist und mangels aufrechten Verfahrensgegenstand auch im Beschwerdeverfahren kein neuerlicher Abspruch über den Fristverlängerungsantrag zu erfolgen hatte. Aus diesen Gründen war daher der Beschwerde nicht zu folgen und diese abzuweisen.

4. Hinsichtlich der Vorschreibung der Kommissionsgebühren im Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides enthält das Beschwerdevorbringen keine Begründung, weshalb sich gesonderte Ausführungen zu diesem Spruchpunkt erübrigen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger